

ABSCHRIFT

Richtlinie des Landkreises Konstanz über die strukturellen Voraussetzungen zur Übernahme der ungedeckten Kosten der Unterkunft und für so genannte Präsenzkräfte bei unterstützenden Wohnformen

I. Anwendungsbereich/Geltungsbereich/Laufzeit

1. Diese Richtlinie regelt in abstrakt-genereller Weise die strukturellen Bedingungen, die eine unterstützende Wohnform erfüllen muss, damit sich der Landkreis Konstanz als örtlicher Träger der Sozialhilfe (im Folgenden „Landkreis“ genannt) an den nicht gedeckten Kosten der Unterkunft und den nicht gedeckten Kosten für so genannte Präsenzkräfte einer um Hilfe nachfragenden Person, die in dieser unterstützenden Wohnform wohnt, beteiligen kann.

2. Bei der unterstützenden Wohnform muss es sich um eine ganz oder teilweise anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaft für volljährige Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 4 und 5 WTPG BW, die als solche von der zuständigen Heimaufsicht anerkannt bzw. eingestuft wurde oder deren Anerkennung als solche angestrebt wird, oder um eine Wohngemeinschaft handeln, auf die nach § 2 Absatz 2 WTPG BW das WTPG BW ganz oder teilweise Anwendung findet (im Folgenden „PflegeWG“ genannt) handeln.

Diese Richtlinie findet damit insbesondere keine Anwendung auf

- stationäre Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 WTPG BW
- ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 4 und 6 WTPG BW
- vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 2 Absatz 3 WTPG BW
- sonstige Wohngemeinschaften in dem Sinne, dass mehrere Personen in der gleichen Wohngemeinschaft, die die Nutzung von Gemeinschaftsräumlichkeiten ermöglicht, wohnen („gemeinschaftliches Wohnen“).

3. Von dieser Richtlinie unberührt bleibt die nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) erforderliche Hilfebedürftigkeitsprüfung im Einzelfall durch den Träger der Sozialhilfe nach Eingang eines Antrags einer um Hilfe nachfragenden Person auf Übernahme der ungedeckten Kosten für eine oder beide der in dieser Richtlinie geregelten Kosten bei ihm.

4. Der Geltungsbereich dieser Richtlinie endet mit Inkrafttreten einer rechtsverbindlichen landes- bzw. bundeseinheitlichen Regelung über die sozialhilferechtliche Behandlung von PflegeWGs. Die in dieser Richtlinie aufgestellten Kriterien müssen bis dahin durchgehend gewahrt werden, andernfalls kann sich der Landkreis Konstanz nicht mehr an den nicht gedeckten Kosten der Unterkunft und den nicht gedeckten Kosten für so genannte Präsenzkräfte einer um Hilfe nachfragenden Person, die in der PflegeWG wohnt, beteiligen.

II. Kosten der Unterkunft nach dem Vierten Kapitel SGB XII

Hier finden die im Landkreis Konstanz geltenden Mietobergrenzen im jeweils gültigen Zeitraum Anwendung. Sollten diese Werte niedriger sein als die Werte, die sich im gleichen Zeitraum aus der jeweils anwendbaren Wohngeldtabelle zuzüglich eines 10%igen Sicherheitszuschlages ergeben, so finden die letztgenannten Werte Anwendung. Die so zur Anwendung gelangenden Werte werden jeweils um einen bis zu 30%igen Sicherheitszuschlag erhöht. Dabei findet in beiden Fällen ggf. das Kopfteilprinzip Anwendung.

III. Kosten der Präsenzkräfte

1. Definition

Eine Präsenzkraft gewährleistet unter Nutzung von Synergieeffekten als „Begleitperson“ die allgemeine Versorgungssicherheit und das Wohlbefinden der Bewohner der PflegeWG.

Beispielsweise strukturieren und begleiten die Präsenzkräfte den Alltag, organisieren den Haushalt, betreuen die Wohngemeinschaftsmitglieder und bauen Kontakte zu Angehörigen und Besuchern auf. (so auch die Gesetzesbegründung, Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 15/4852).

2. Voraussetzungen

- a. Es handelt sich um Präsenzkräfte im Sinne der obigen Ziffer III.1.,
- b. der Umfang der Anwesenheitszeiten der Präsenzkräfte in der PflegeWG entspricht entweder dem in § 13 Absatz 3 WTPG BW regelhaft vorgeschriebenen Umfang, einer hiervon für die PflegeWG geltenden, abweichenden Entscheidung der zuständigen Heimaufsicht oder einer Vereinbarung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag, den die zuständige Heimaufsicht mit dem Anbieter der PflegeWG im Rahmen des § 2 Absatz 2 WTPG BW hierüber geschlossen hat,
- c. der Anbieter der Präsenzkraftdienstleistung verfügt als sog. ambulanter Pflegedienst über einen Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI,
- d. es entstehen auf Seiten des Anbieters der PflegeWG und/oder auf Seiten des Anbieters der Präsenzkraftdienstleistung tatsächliche Aufwendungen für die Präsenzkräfte, die der Höhe nach mindestens den Grundsätzen der Tariftreue entsprechen müssen und die nicht durch die Leistungen eines anderen Sozialleistungsträgers oder eines sonstigen Dritten (pKV, pPV, Beihilfe etc.) gedeckt sind; dazu hat der Anbieter der PflegeWG dem Landkreis mindestens seine Konzeption, den geplanten Personaleinsatz in Gänze und die Kostenstruktur der PflegeWG offenzulegen,
- e. der Anbieter der PflegeWG verpflichtet sich, dem Landkreis unaufgefordert einmal jährlich zum jeweils 30.09. eines jeden Jahres den tatsächlich eingesetzten Personalumfang der vergangenen zwölf Monate in Gänze, die hierfür getätigten tatsächlichen Aufwendungen für die Präsenzkräfte und die Leistungen etwaiger anderer Sozialleistungsträger oder eines sonstigen Dritten (pKV, pPV, Beihilfe etc.) in Textform mitzuteilen und er räumt dem Landkreis das Recht ein, sich auf erstes

Anfordern die entsprechenden Nachweise, insbesondere Abrechnungen der Sozialleistungsträger bzw. sonstiger Dritter, Lohnkonten und Dienstpläne, übersenden zu lassen (Vor- und Zuname der Betroffenen sind ggf. vorher zu schwärzen),

f. die PflegeWG ist erforderlich, um den im Landkreis Konstanz festgestellten sozialplanerischen und strukturellen Bedarf mittels einer alternativen Versorgungsform zur stationären Pflegeeinrichtung zu decken, wobei sich ein regionaler Bedarf auch aus dem jeweils aktuellen Kreissenorenplan ergeben und ein zusätzlich Indiz für einen regionalen Bedarf darin gesehen werden kann, dass die Standort- und evtl. die Nachbarkommune/n ein besonderes Interesse an der Etablierung der PflegeWG haben, das sich durch deren Unterstützung der PflegeWG artikuliert, und

g. ein Mehrkostenvergleich zum 31.12. des Vorjahres ergibt, dass die Brutto-Gesamtaufwendungen der PflegeWG nicht höher sind als die durchschnittlichen Brutto-Gesamtaufwendungen der fünf teuersten stationären Pflegeeinrichtungen mit tatsächlichem Standort im Landkreis Konstanz im gleichen Zeitraum zuzüglich eines bis zu 30%igen Sicherheitszuschlages.

IV. Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung der oben definierten Kriterien

Sollte eine Prüfung durch den Landkreis ergeben, dass die PflegeWG auch nur eines der oben unter Ziffern I. bis III. aufgestellten Kriterien nicht erfüllt, so ist eine Kostenbeteiligung des Landkreises an den nicht gedeckten Kosten der Unterkunft und den nicht gedeckten Kosten für Präsenzkräfte einer um Hilfe nachfragenden Person, die in dieser PflegeWG wohnt, nicht möglich. In diesem Fall steht es der jeweiligen Standortgemeinde frei, im Rahmen des geltenden Rechts solche Bedingungen, zum Beispiel durch eigene Zuschüsse, zu schaffen, die es der PflegeWG doch noch ermöglichen, die oben unter Ziffern I. bis III. aufgestellten Kriterien zu erfüllen.